

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen (Pa.lv. 16.470)

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Heidelberger, Anja
Roder, Mirjam

Bevorzugte Zitierweise

Heidelberger, Anja; Roder, Mirjam 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen (Pa.lv. 16.470), 2018 - 2024.* Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 25.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Rechtsordnung	1
Privatrecht	1

Abkürzungsverzeichnis

RK-SR	Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
RK-NR	Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
OR	Obligationenrecht
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SARON	Swiss Average Rate Overnight
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz (Deutschschweiz & Tessin)

CAJ-CE	Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats
CAJ-CN	Commission des affaires juridiques du Conseil national
PME	petites et moyennes entreprises
USS	Union syndicale suisse
CO	Code des obligations
USP	Union Suisse des Paysans
ACS	Association des communes suisses
SARON	Swiss Average Rate Overnight
APF	Association des propriétaires fonciers (Suisse alémanique & Tessin)

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Rechtsordnung

Privatrecht

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 26.04.2018
ANJA HEIDELBERGER

Im September 2016 forderte Fabio Regazzi (cvp, TI) in einer parlamentarischen Initiative, den geltenden **Verzugszinssatz** von 5 Prozent mittels einer Regelung **an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anzubinden**. Das schwierige wirtschaftliche Umfeld bereite insbesondere den KMU Mühe. Ohnehin sei der hohe Verzugszinssatz eine starke Zusatzbelastung für Unternehmen, die sich finanziell bereits in Schwierigkeiten befänden, erklärte der Initiant. Im Oktober 2017 gab die RK-NR der Initiative mit 20 zu 1 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) Folge, im April 2018 folgte die RK-SR mit 5 zu 5 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten Robert Cramer (gp, GE).¹

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 19.06.2020
ANJA HEIDELBERGER

Stillschweigend verlängerte der Nationalrat die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative Regazzi (cvp, TI) für eine **Anbindung des Verzugszinssatzes an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze**. Zuvor hatte die RK-NR die Verlängerung beantragt, da sie zahlreiche Aspekte wie die Art und Höhe des Zinssatzes oder die Frage des Anwendungsbereichs noch klären musste.²

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 18.03.2022
ANJA HEIDELBERGER

Nach **Einsicht des Vernehmlassungsentwurfs** zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Regazzi (mitte, TI) für eine **Anbindung des Verzugszinssatzes an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze** beantragte die Mehrheit der RK-NR die Abschreibung der Initiative. Eine entsprechende Anbindung würde die Situation bei den Verzugszinsen nur verkomplizieren, begründete die Kommissionsmehrheit diesen Entscheid. Der Nationalrat folgte hingegen mit 98 zu 93 Stimmen einer Minderheit Kamerzin (mitte, VS), welche die Umsetzungsfrist der Initiative um zwei Jahre verlängern wollte, um die Vernehmlassungsergebnisse abzuwarten. Die SP-, FDP.Liberalen- und Mitte-Fraktionen sowie eine Minderheit der Grünen-Fraktion sprachen sich für die Fristverlängerung aus.³

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 07.07.2022
ANJA HEIDELBERGER

Im Juli 2022 schickte die RK-NR ihren Entwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Regazzi (mitte, TI) für eine **Anpassung des Verzugszinssatzes des Bundes an die Marktzinsen** in die Vernehmlassung. Der **Entwurf** enthielt zwei Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Anpassung: Entweder soll der aktuelle Zinssatz durch einen vom Bundesrat jährlich festgelegten, an den Saron gebundenen und nach oben und unten begrenzten variablen Zinssatz ersetzt werden (Saron + 2 Prozentpunkte, begrenzt zwischen 2% und 15%) oder alternativ soll erneut ein fester Zinssatz in der Höhe von 3 Prozent (bisher: 5%) festgelegt werden. Eine Kommissionsminderheit lehnte den Entwurf ab, da er sich ob der «aktuellen Wirtschaftsentwicklung erübrigt» habe, wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen war.

Während der **Vernehmlassung** gingen 38 Stellungnahmen ein, wobei sich zahlenmässig am meisten Teilnehmende für den Status quo (15 Kantone, GLP, 6 Organisationen, darunter HEV und SGV), gefolgt vom Vorschlag eines variablen Zinssatzes (9 Kantone, Mitte, FDP, SP, SVP, SGB) aussprachen. Kaum Zuspruch erhielt der fixe Zinssatz von 3 Prozent (1 Kanton und SBV plus allenfalls 3 Kantone), da das Finanzumfeld eine solche Reduktion nicht mehr rechtfertige, wie mehrfach argumentiert wurde. Der variable Zinssatz werde somit «von den politischen Parteien unterstützt (4 von 5), von den Kantonen (15 von 25) und der Wirtschaft (6 von 8) jedoch grösstenteils abgelehnt», wurde im Vernehmlassungsbericht erläutert. Kritisiert wurde der variable Zinssatz vor allem wegen des administrativen Aufwands, der Verankerung des fixen Zinssatzes in der Schweizer Rechtstradition sowie der Kosten für die Wirtschaftsakteure. Befürwortet wurde er hingegen aufgrund seiner regelmässigen Anpassung an den Marktzinssatz.

Im April 2023 entschied sich die RK-NR, eine Änderung des bisherigen Zinssatzes weiterzuverfolgen und schlug dem Parlament die Schaffung eines **variablen Zinssatzes in der Höhe des SARON plus zwei Prozentpunkten** vor.⁴

In der Herbstsession 2023 setzte sich der **Nationalrat** als Erstrat mit der **Anpassung des Verzugszinssatzes des Bundes an die Marktzinsen** auseinander. Raphaël Mahaim (gp, VD) und Philipp Matthias Bregy (mitte, VS) erläuterten die zwei diskutierten Optionen mit einem variablen und einem festen, aber reduzierten Zinssatz. Die RK-NR habe sich mehrheitlich für einen variablen Zinssatz ausgesprochen, der jeweils jährlich festgelegt wird, 2 Prozentpunkte über dem SARON liegt, aber minimal 2 Prozent beträgt. Damit wolle man einen zusätzlichen Schaden für die Schuldnerinnen und Schuldner umgehen und gleichzeitig die Gläubigerinnen und Gläubiger daran hindern, bei günstigen Zinsen von Verzögerungen zu profitieren. In zwei Anträgen verlangten jedoch eine Minderheit Flach (glp, AG) und der Bundesrat, nicht auf die Vorlage einzutreten. Minderheitensprecher Flach argumentierte, die Initiative stamme aus der Tiefzins- oder gar Negativzinsphase und damit aus einer «verrückten» Zinssituation, die sich nun aber normalisiert habe. Nun solle man wieder dafür sorgen, dass die Schulden auch bezahlt würden. Er wehrte sich auch gegen die Darstellung der Kommission, wonach Verzugszinsen den Schuldnerinnen und Schuldner keinen wirtschaftlichen Nachteil bringen sollten – eine Nichtbezahlung der Schulden solle durchaus auch eine Strafe für die Schuldnerinnen und Schuldner darstellen, argumentierte er. Schliesslich sei die neue Berechnungsart der Schuldzinsen zu kompliziert und liesse mehrere Fragen offen. Den Druck auf die Schuldnerinnen und Schuldner, ihre Schulden schnellstmöglich zu bezahlen, hob auch Justizministerin Baume-Schneider als Argument hervor und betonte, in Europa liege der Verzugszins durchschnittlich bei 10 Prozent. Folglich bevorzuge der Bundesrat – wenn überhaupt zu einem variablen Zinssatz gewechselt werden soll – einen Zuschlag von 3 Prozentpunkten. Mit 107 zu 56 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) sprach sich der Nationalrat für Eintreten aus. Gegen Eintreten votierten die GLP-, die Mehrheit der SVP- und ein Mitglied der FDP-Fraktion. Fast identisch war in der Folge auch das Abstimmungsergebnis zur Gesamtabstimmung, in welcher der Nationalrat den Entwurf annahm.⁵

Als Zweitrat widmete sich der **Ständerat** in der Wintersession 2023 einer parlamentarischen Initiative zur **Anpassung des Verzugszinssatzes des Bundes an die Marktzinsen**. Die Mehrheit der RK-SR stellte einen Antrag auf Nichteintreten, da sie den aktuellen festen Zinssatz als allgemein bekannt und akzeptiert ansah. Der Kommissionssprecher, Carlo Sommaruga (sp, GE), argumentierte, dass die Einführung eines variablen Zinssatzes sowohl für Verwaltungen als auch für Unternehmen zusätzlichen Aufwand bedeuten würde. Zudem könne ein Zinssatz von 5 Prozent über dem Durchschnitt als Druckmittel auf Schuldner wirken, um ausstehende Zahlungen zu begleichen. Indem sie Nichteintreten beantrage, schliesse sich die Mehrheit der Rechtskommission der Sichtweise der meisten Kantone an, wie der Kommissionssprecher erläuterte. Ein Gegenantrag auf Eintreten wurde von der Minderheit Vara (gp, NE) vorgebracht. Céline Vara betonte die Notwendigkeit, die Verschuldung in der Schweiz anzugehen, da diese etwa 10 Prozent der Bevölkerung betreffe und schwerwiegende gesundheitliche Probleme sowie wirtschaftliche Schäden verursachen könne. Die Einführung eines variablen Zinssatzes sei eine Möglichkeit, eine fairere Schuldenrückzahlung zu erreichen und stelle ein einfaches Modell dar, da der gesetzliche Rahmen für eine automatische jährliche Aktualisierung des Zinssatzes Sorge. Zudem argumentierte sie, dass ein hoher Verzugszinssatz keinen Anreiz schaffe, dass Schuldner ihre Rechnungen schneller begleichen würden; im Gegenteil verschärfe es die Situation derjenigen, die bereits Schwierigkeiten hätten, ihre Schulden zu begleichen. Ausserdem solle der Verzugszinssatz nicht als Strafe dienen, sondern lediglich die Kosten der Verzögerung widerspiegeln. Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider hielt dagegen, dass der Verzugszinssatz auch eine teilweise strafende Komponente enthalte, da säumige Schuldner nicht gleich behandelt werden dürften wie gewissenhafte Schuldner, die ihre Rechnungen pünktlich bezahlen und die Wiedergutmachung des Schadens durch die Zahlungsverzögerung bereits durch den Artikel 106 des OR abgedeckt sei. Ausserdem sei das vorgeschlagene System nicht so einfach, wie behauptet werde, da es eine gewisse zusätzliche Arbeitsbelastung mit sich bringe. Aus diesen Gründen und aufgrund der bewährten schweizerischen Rechtstradition lehnte der Bundesrat die Änderung ab und empfahl, entsprechend der Kommissionmehrheit nicht auf das Geschäft einzutreten. Dieser Empfehlung folgte der Ständerat und sprach sich mit 20 zu 17 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) gegen Eintreten aus, womit das Geschäft zurück an den Nationalrat ging.⁶

In der Frühjahrsession 2024 befasste sich der **Nationalrat** erneut mit der parlamentarischen Initiative zur **Anpassung des Verzugszinssatzes des Bundes an die Marktzinsen**. Die Mehrheit der Kommission habe ihre Position von vergangendem September zwischenzeitig geändert und votiere nun, wie der Ständerat, auf Nichteintreten der Vorlage, erklärte der RK-NR-Sprecher Philipp Bregy (mitte, VS). Ursprünglich sei der variable Verzugszins dazu gedacht gewesen, Unternehmen vor einem «allzu schnellen Staat» zu schützen. Es sei nun jedoch festgestellt worden, dass die Vorlage primär auf den Schutz der Schuldner abziele und daher nicht mehr «KMU-freundlich» sei. Aus diesem Grund lehne die RK-NR die Vorlage nun mit 15 zu 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab. Eine Minderheit Mahaim (gp, VD) wollte an der ursprünglichen Position festhalten und auf das Geschäft eintreten. Inhaltlich gebe es keine Argumente, die aufzeigen würden, dass die damalige Position unbegründet war, so Raphaël Mahaim. Das derzeitige System mit einem Zinssatz von 5 Prozent sei für Gläubiger zu vorteilhaft und entspreche nicht der wirtschaftlichen Realität. Der Nationalrat folgte der Kommissionsmehrheit und stimmte mit 126 zu 58 Stimmen (bei 1 Enthaltung) für Nichteintreten, womit das Geschäft erledigt war. Die Stimmen für den damit abgelehnten Minderheitsantrag auf Eintreten stammten aus der SP-Fraktion und aus der Fraktion der Grünen.⁷

1) Medienmitteilung der RK-NR vom 23.10.17; Medienmitteilung der RK-SR vom 27.4.18

2) AB NR, 2020, S. 1132; Bericht der RK-NR vom 21.2.20

3) AB NR, 2022, S. 580; Bericht RK-NR vom 4.2.22

4) BBl 2023 1335; Ergebnisbericht der Vernehmlassung vom 28.4.23; Medienmitteilung RK-NR vom 28.4.23;

Medienmitteilung RK-NR vom 7.7.22

5) AB NR, 2023, S. 2013 ff.

6) AB SR, 2023, S. 1148 ff.; Medienmitteilung RK-SR vom 13.10.23

7) AB NR, 2024, S. 125 ff.